

**Republik Kroatien  
Ministerium für Meeresfragen, Verkehr und Infrastruktur  
Seeverkehrsicherheit**

KLASSE: 810-03/20-01/9  
EINTRAGUNGSNUMMER: 530-04-2-1-1-20-4  
Zagreb, 17. März 2020

**BETREFF: Empfehlungen zur Verhaltensweise der Segler und der Häfen des nautischen Tourismus bezüglich der COVID-19-Epidemie**

Häfen des nautischen Tourismus sind offen für den Verkehr, wenn der Zivilschutzstab der Republik Kroatien ihnen keinen Beschluss oder keine Entscheidung über die Einstellung der Arbeit ausgestellt hat.

Segler, die mit einem Wasserfahrzeug in die Republik Kroatien ankommen, erfüllen die Grenzformalitäten auf den Meeresgrenzübergangsstellen.

Wenn die Personen auf dem Wasserfahrzeug aus den besonders betroffenen Risikogebieten (derzeit: chinesische Provinz Hubei, einschließlich Stadt Wuhan, Italien, Landkreis Heinsberg in Nordrhein-Westfalen, südkoreanische Stadt Daegu und Provinz Cheongdo, Iran) kommen, werden sie angewiesen, sich in Quarantäne (ausländische Staatsangehörige) beziehungsweise Selbstisolation (kroatische Staatsangehörige) zu begeben. Informationen über die besonders betroffenen Risikogebiete kann man auf dem Hyperlink <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/situation-reports> verfolgen.

Ausländische Staatsangehörige, die in der besonders betroffenen Risikogruppe sind, werden in eine organisierte Quarantäne geschickt, und sie werden die Kosten dieser selbst tragen müssen. Der Beschluss über die obligatorische Quarantäne wird vom Gesundheitsinspektor auf der Grenzübergangsstelle erlassen und die Begleitung der Verkehrspolizei ist notwendig. Wenn sie in die Quarantäne nicht gehen wollen, dann müssen sie die Republik Kroatien über das Meer verlassen.

Wenn die Personen auf dem Wasserfahrzeug aus anderen Risikogebieten (gemäß der letzten Mitteilung der Staatlichen Zivilschutzstabs der Republik Kroatien) kommen, werden sie angewiesen, sich in Selbstisolation zu begeben.

Kroatische Staatsangehörige werden der obligatorischen Hausquarantäne/Selbstisolation unterzogen, und sie müssen die Quarantäne über den kürzesten Weg erreichen.

Ausländische Staatsangehörige werden der obligatorischen Hausquarantäne/Selbstisolation unterzogen, wenn sie bei der Ankunft in die Republik Kroatien einen Nachweis der gesicherten Unterkunft in der Republik Kroatien haben, und sie müssen diese Unterkunft über den kürzesten Weg erreichen. Wenn sie den erwähnten Nachweis nicht haben, müssen sie die Republik Kroatien über das Meer verlassen.

Falls sie auf die Selbstisolation angewiesen wurden, müssen die Personen das Wasserfahrzeug von dem Grenzübergangshafen bis zum Hafen des nautischen Tourismus, in dem sie ihren Liegeplatz gesichert haben, steuern.

**Selbst-Isolation auf dem Wasserfahrzeug ist nicht möglich und muss auf dem Lande gesichert werden.**

Wenn die Personen angewiesen werden, sich in Quarantäne zu begeben, steuern die Personen das Wasserfahrzeug vom Grenzübergangshafen bis zum der Quarantäne (Gesellschaftszentrum) nächstgelegenen Hafen des nautischen Tourismus, in dem sie den Liegeplatz gesichert haben.

Nach der sicheren Aufbringung des Wasserfahrzeuges im Hafen des nautischen Tourismus sind die Personen verpflichtet, den Dienst, dessen Kontakte sie an der Grenzübergangsstelle bekommen werden, darüber telefonisch zu informieren.

Konzessionär des Hafens des nautischen Tourismus ist bei der Ankunft des Wasserfahrzeuges verpflichtet, zu überprüfen, ob die Personen auf dem Wasserfahrzeug, einen Bescheid über die Selbstisolation/Quarantäne haben, und die Grenzpolizei, die die Grenzkontrolle durchgeführt hat, über die Ankunft des Wasserfahrzeuges zu informieren.

Die Personen müssen sich selbst den Transport zur Quarantäne/Selbstisolation sichern. Der Transport zur Quarantäne wird ausschließlich unter der Begleitung des Zivilschutzes, die die Quarantäne verwaltet, durchgeführt.

Aufbringung des Wasserfahrzeuges umfasst die Sicherung des Liegeplatzes und die Desinfektion des Wasserfahrzeuges. Die Chartergesellschaft (für Charterwasserfahrzeuge) beziehungsweise der Besitzer des Wasserfahrzeuges (für Wasserfahrzeuge in Privateigentum) ist verpflichtet, die Desinfektion des Wasserfahrzeuges sicherzustellen. Die Durchführung der Desinfektion des Wasserfahrzeuges wird durch den Konzessionär des Hafens des nautischen Tourismus überwacht.

Mit freundlichen Grüßen

**STELLVERTRETENDER MINISTER**  
**Kapitän Siniša Orlić**